



**Sportverein Eidelstedt Hamburg von 1880 e.V.**

# **SATZUNG**

**Stand Januar 2022**

## **§ 1 Name und Sitz, Allgemeines**

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportverein Eidelstedt Hamburg von 1880“ mit dem Zusatz „e. V.“
- (2) Der Verein ist der Zusammenschluss des „Eidelstedter Sportverein von 1910 e.V.“ und des „Eisenbahn- Turn- und Sportverein Altona-Eidelstedt von 1880 e.V.“ ab 1. Juli 2003.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg-Eidelstedt.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Hamburger Sportbundes und seiner Fachverbände sowie des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.
- (7) Alle Bestrebungen und Bindungen klassentrennender, parteipolitischer, weltanschaulicher und konfessioneller Art werden abgelehnt. Der Sportverein Eidelstedt Hamburg von 1880 e. V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

## **§ 2 Vereinsfarben**

Die Vereinsfarben sind gelb-blau.

## **§ 3 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist
  - die Ausübung und Förderung des Sports
  - die Förderung der Kunst und Kultur
  - die Förderung der Jugendhilfe und der Erziehung
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a. Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen (Ausübung und Förderung des Sports)
  - b. Unterstützung und Durchführung von künstlerischen Veranstaltungen und Ausstellungen (Förderung der Kunst und Kultur)
  - c. Durchführung von Lehrgängen, Freizeiten, Zeltlagern, Jugendreisen, Jugendtreffen (Jugendarbeit und Jugendpflege)
  - d. Betrieb von Kinderbetreuungseinrichtungen, wie z.B. Kindergärten, Kindertagesstätten, ganztägige Betreuung von Schülern und die Unterhaltung von

Schulkooperationen. Der Zweck kann auch in Kooperationen mit anderen Trägern erreicht werden (Jugendarbeit und Jugendpflege, Erziehung).

- (3) Zur Durchführung der Aufgaben nach Absatz 1 werden Abteilungen gebildet. Einzelheiten, Abgrenzungen und Ausnahmen regelt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und bekennt sich zum Amateursport. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und haben weder bei ihrem Austritt noch bei der Auflösung des Vereins irgendwelche Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können nach Beschluss des Vorstandes und Haushaltslage angemessene Vergütungen im Rahmen der Ehrenamtspauschale gezahlt werden.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat:
  - a) aktive Mitglieder,
  - b) passive Mitglieder,
  - c) Ehrenmitglieder,
  - d) Ehrenvorsitzende.
- (2) Bei der Berechnung der Dauer der Mitgliedschaft zählen Mitgliedschaften in den Stammvereinen und in deren Gründungsvereinen mit. Entsprechendes gilt für die Mitgliedschaft in einer angeschlossenen juristischen Person.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Vereinssatzung und die Beschlüsse des Vereins anerkennt.
- (2) Für die Aufnahme ist die Ausfüllung eines hierfür bestimmten Eintrittsformulars und die Zahlung der Aufnahmegebühr (§ 9 (1)) erforderlich. Ein Aufnahmeantrag kann auch mit der Übersendung eines Aufnahmeantrages auf elektronischem Wege gestellt werden. Bei der Aufnahme von Kindern und Jugendlichen bedarf es der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters; § 110 BGB gilt hier nicht.
- (3) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand oder einer beauftragten Person durch Zusendung der Aufnahmebestätigung.
- (4) Bei der Ablehnung eines Aufnahmeantrages brauchen Gründe nicht angegeben zu werden. Der Betroffene kann den Ehrenrat (§ 19) anrufen; dessen Entscheidung ist endgültig.
- (5) Die Mitgliedschaft kann auch für eine befristete Zeit erklärt werden (für Sportangebote – Kurse).

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, die vom Verein geschaffenen Einrichtungen in der gewählten Sportart oder den gewählten Sportarten im Rahmen und der Sportstätten-Ordnung zu benutzen.
- (2) Nach Vollendung des 16. Lebensjahres haben die Mitglieder Stimmrecht und das aktive Wahlrecht; nach Vollendung des 18. Lebensjahres haben die Mitglieder zusätzlich das passive Wahlrecht sowie das Vorschlagsrecht für die Bildung der Organe des Vereins, der Abteilungen und der Ausschüsse, soweit in der Satzung nichts anderes geregelt ist.
- (3) Jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren können ohne Stimmberechtigung an Abteilungsversammlungen teilnehmen.
- (4) Für jugendliche Mitglieder gilt im Übrigen die Vereins-Jugendordnung.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane und der Abteilungen zu beachten und einzuhalten,
  - b) sich beim sportlichen Übungsbetrieb, beim Wettkampf und bei gesellschaftlichen Veranstaltungen so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird,
  - c) Weisungen des Vorstandes, der Abteilungsleitungen, der Übungsleiter, Sport- und Kampfrichter sowie vom Vorstand oder von Abteilungsleitungen Beauftragten zu befolgen,
  - d) Haus- und Hallenordnungen zu befolgen.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Fristablauf.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum 30.6. und zum 31.12. eines Jahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand (Geschäftsstelle) möglich; über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Wer mehreren Abteilungen angehört, kann aus einer Abteilung unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum 30.6. und zum 31.12. eines Jahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand austreten; über Ausnahmen entscheidet die Abteilungsleitung.
- (3) Für Mitglieder, die sich vom aktiven Sport zurückziehen und dem Verein fortan als Fördermitglieder angehören wollen, gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.
- (4) Durch die Abgabe von Erklärungen nach Absätzen 2 und 3 werden Verpflichtungen zur Zahlung von fälligen Beiträgen und Gebühren nicht berührt.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind sämtliche vereinseigenen Sportgeräte, Sportbekleidungen, Musikinstrumente usw. sowie alle vereinsinternen schriftlichen Unterlagen unaufgefordert an den Verein zurückzugeben.

## **§ 9 Beiträge und Gebühren**

- (1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Beiträge sowie Aufnahmegebühren und Umlagen. Abteilungen können in ihrer Abteilungsordnung bestimmen, dass volljährige Mitglieder bei Bedarf zu Abteilungsbeiträgen in Form von Arbeitsstunden verpflichtet werden können. Der Umfang der Arbeitsleistung in Stunden und die Höhe einer Geldersatzleistung für nicht geleistete Stunden ist in einer Abteilungsversammlung (§17 der Satzung) festzulegen. Mitglieder sind von der Pflicht zur Leistung von Arbeitsstunden zu befreien, wenn gesundheitliche Gründe hierfür vorliegen.
- (2) Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden vom Vereinsrat auf Vorschlag des Vorstandes der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit festgelegt. Abteilungsbeiträge in Form von Arbeitsstunden bedürfen der Zustimmung des Vereinsrates.
- (3) Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszweckes und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, beschlossen werden. Sie dürfen höchstens viermal im Jahr und maximal bis zur Höhe von 25% eines Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.
- (4) Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zahlen den Jugendbeitrag. Von Auszubildenden, Schülern, Studenten, Grundwehrdienst- und Zivildienstleistenden wird auf entsprechenden Antrag und regelmäßigen Nachweis der Beitrag für Jugendliche ab Vorlage erhoben.
- (5) Ehrenmitglieder werden auf Antrag von der Beitragspflicht befreit.
- (6) Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen sind von den Mitgliedern durch Teilnahme an banküblichen Lastschrift-Einzugsverfahren zu entrichten. Der Vorstand ist dazu

berechtigt, bestehende verfahrensformale Fristen auf das zulässige Mindestmaß abzukürzen. Beiträge und Umlagen sind vierteljährlich im Voraus zu entrichten.

Nimmt ein Mitglied nicht am Lastschrift-Einzugsverfahren teil, ist der Jahres-Beitrag im Voraus bis zum 31. Januar zu überweisen. Im Laufe des Jahres neu eingetretene Mitglieder überweisen den anteiligen Jahresbeitrag nach Eintrittsbestätigung. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

- (7) Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag die Beiträge stunden, ermäßigen oder befristet erlassen.
- (8) Der Verein ist berechtigt, Mahn- und Säumnisgebühren einschließlich der Nebenkosten zu erheben. Die Höhe der Gebühren setzt der Vorstand fest.

## **§ 10 Organe**

- (1) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Organe des Vereins sind:
  - a) die Delegiertenversammlung (§ 11),
  - b) der Aufsichtsrat (§ 12),
  - c) der Vorstand (§13),
  - d) der Vereinsrat (§14),
  - e) die Jugendvollversammlung (§15),
  - f) der Jugendausschuss (§ 16),
  - g) Abteilungsversammlung (§ 17),
  - h) Rechnungsprüfer (§ 18),
  - i) Ehrenrat (§19)
- (3) Die Organe gemäß Absatz (2) Buchstaben b), c), d), f) und i) und die Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, der einfachen Mehrheit. Die Sitzungen der Organe gemäß Absatz (2) Buchstaben b), c), d), f) und i) können virtuell oder teilweise virtuell durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Versammlungsleiter.
- (4) Bei Bedarf können vom Vorstand weitere – auch zeitlich befristete – Ausschüsse gebildet werden. Für diese Ausschüsse gelten die Absätze (1) und (3) ebenfalls.

## § 11 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie setzt sich zusammen aus den Delegierten der Abteilungen und den Mitgliedern des Vereinsrates und dem oder den Ehrenvorsitzenden.
- (2) Die Abteilungen stellen je angefangene 100 Mitglieder einen Delegierten. Maßgeblich ist der Mitgliederbestand am 1. Januar des jeweiligen Jahres.
- (3) Die Abteilungen wählen ihre Delegierten und eine ausreichende Zahl von Ersatzdelegierten alljährlich auf ihrer Jahresversammlung möglichst bis Ende Februar. Zur Wahl bedarf es der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Das Amt der Delegierten endet mit dem Zusammentreten der ordentlichen Delegiertenversammlung des jeweils folgenden Jahres. Das passive Wahlrecht darf nur in einer Abteilung wahrgenommen werden.
- (4) Jeder Delegierte, jedes Mitglied des Vereinsrates und jeder Ehrenvorsitzende hat eine Stimme.
- (5) Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:
  - a) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte,
  - b) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
  - c) Durchführung der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden sowie der weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates,
  - d) Genehmigung des Haushaltsplans,
  - e) Behandlung der Anträge nach Absatz 9,
  - f) Beschluss von Satzungsänderungen,
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
  - h) Auflösung des Vereins,
  - i) Beschluss einer Wahlordnung,
  - j) Wahl der Rechnungsprüfer gemäß § 18 Absatz 1.
- (6) Die Delegiertenversammlung findet jährlich - möglichst bis zum 30. April - statt. Den Termin bestimmt der Aufsichtsrat im Einvernehmen mit dem Vorstand, er lädt die Delegierten und die weiteren Beteiligten mindestens drei Wochen vorher schriftlich oder durch die Vereinszeitung unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Delegiertenversammlung ist vereinsöffentlich.
- (7) In besonders begründeten Fällen kann auf Beschluss des Aufsichtsrates die Delegiertenversammlung virtuell oder teilweise virtuell durchgeführt werden. Das digitale Format und die Begründung sind den Delegierten mit der Einladung zur Delegiertenversammlung mitzuteilen. Rechts- und revisionssichere Abstimmungsverfahren sind sicherzustellen.

- (8) Auf Beschluss des Aufsichtsrates können Abstimmungen und Wahlen im Rahmen einer virtuellen Delegiertenversammlung auch im Vorwege durch schriftliche Stimmenabgabe durchgeführt werden. Beschlüsse und Wahlen durch schriftliche Stimmabgabe sind nur wirksam, wenn mindestens 50% der Delegierten Stimmen abgegeben haben. Die schriftliche Stimmabgabe muss bis drei Tage vor der Delegiertenversammlung abgeschlossen sein.
- (9) Anträge an die Delegiertenversammlung können stellen:
- a) wahlberechtigte Mitglieder,
  - b) der Vereinsrat,
  - c) der Vorstand,
  - d) die Jugendvollversammlung,
  - e) der Jugendausschuss,
  - f) die Abteilungsversammlungen.
- (10) Anträge müssen dem Vorstand mindestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich vorliegen. Anträge auf Satzungsänderungen sind bis zum 15. Dezember einzureichen.
- (11) Verspätet eingegangene oder in der Versammlung gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen (Dringlichkeitsanträge). Ausgabenrelevante Anträge und solche, die auf die Änderung der Satzung oder auf die Auflösung des Vereins gerichtet sind, können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt/behandelt werden.
- (12) Die Delegiertenversammlung wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. seinem Vertreter oder von einem Beauftragten des Aufsichtsrates geleitet.
- (13) Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden – soweit nichts anderes bestimmt ist – mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
- (14) Über jede Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

## **§ 12 Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat ist das oberste Kontrollorgan des Vereins im Zeitraum zwischen den Delegiertenversammlungen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:
- a) Bestellung und Abberufung des Vorstandes nach § 26 BGB und § 13 der Satzung sowie Abschluss, Änderung oder Beendigung von Vorstandsverträgen; hierbei entscheidet der Aufsichtsrat, ob Vorstandsmitglieder ehrenamtlich, nebenberuflich oder hauptberuflich tätig sind.

- b) Bestellung des Wirtschaftsprüfers
  - c) Bestätigung der Wahl des 1. Vereinsjugendwartes
  - d) Kontrolle, Beratung und Unterstützung des Vorstandes, dabei stehen ihm uneingeschränkte Prüfungs- und Kontrollrechte zu
  - e) Bestätigung von Vollmachtenordnung und Geschäftsordnung (Geschäftsverteilungsplan) des Vorstandes
  - f) Einladung zur und Leitung der Delegiertenversammlung
  - g) Entscheidung über zustimmungsbedürftige Maßnahmen des Vorstandes gemäß § 13 Abs. 4
- (3) Der Aufsichtsrat besteht aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern, die für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt werden. Näheres bestimmt die von der Delegiertenversammlung zu beschließende Wahlordnung zur Aufsichtsratswahl. Die Mitglieder des Aufsichtsrates wählen aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates.
- (4) Ein Kandidat für ein Amt im Aufsichtsrat muss am Tag der Wahl das 25. Lebensjahr vollendet haben. Er muss seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen Mitglied im Verein sein.
- (5) Aufsichtsratsmitglieder können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsrat mit einer Frist von zwei Monaten niederlegen. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bleibt sein Sitz bis zur nächsten Delegiertenversammlung vakant. Sobald mehr als zwei Aufsichtsratsmitglieder ausscheiden bzw. ausgeschieden sind, hat der Aufsichtsrat innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Delegiertenversammlung zum Zwecke einer Ergänzungswahl einzuberufen. Für den Fall, dass alle Aufsichtsratsmitglieder zurückgetreten sind, beruft der Vorstandsvorsitzende die außerordentliche Delegiertenversammlung ein.
- (6) Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Seine Mitglieder dürfen nicht in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zu dem Verein stehen oder auf anderer Basis für diesen entgeltlich tätig sein, weder unmittelbar oder mittelbar. Davon ausgenommen sind Tätigkeiten im Sinne von §§ 3 Nr. 26, 3 Nr. 26a EstG. Mitglieder anderer Organe oder von Abteilungsleitungen können nicht gleichzeitig Mitglieder des Aufsichtsrates sein.
- (7) Sitzungen des Aufsichtsrates sollen einmal im Vierteljahr stattfinden.
- (8) Der Aufsichtsrat wird durch seinen Vorsitzenden, bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter, einberufen. Sitzungen müssen einberufen werden, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern des Aufsichtsrates verlangt wird oder wenn der Vorstand eine Entscheidung des Aufsichtsrates beantragt. Die Einberufung kann schriftlich oder fernmündlich mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. Die Frist beginnt mit Eingang der Einladung bei den anderen Mitgliedern des Aufsichtsrates.
- (9) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Aufsichtsratssitzungen gefasst. Eine fernmündliche oder schriftlich erfolgte Stimmabgabe ist zulässig, wenn der Aufsichtsrat in seiner Geschäftsordnung eine solche Beschlussfassung zulässt, jedes Mitglied des Aufsichtsrates im Einzelfall hierüber informiert wird und seine Stimme abgibt.

Rechtsverbindliche Erklärungen können nur von zwei Aufsichtsratsmitgliedern gemeinsam abgegeben werden.

- (10) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind und er ordnungsgemäß einberufen wurde (Absatz 8). Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung. Über die Aufsichtsratssitzungen erstellt der Aufsichtsrat ein Ergebnisprotokoll und übersendet dieses unverzüglich an sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates. Der Vorstand erhält eine Ausfertigung des Protokolls zugesandt, sofern es keine den Vorstand betreffenden vertraulichen Themen enthält.
- (11) Bei Ausfall des gesamten Vorstandes gemäß §26 BGB hält der Vorsitzende des Aufsichtsrates den notwendigen Geschäftsbetrieb aufrecht und erhält für diesen Zweck Vollmacht über die Vereinskonten. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist insoweit alleinvertretungsberechtigt.
- (12) Die Regelungen des Aktiengesetzes finden auf den Aufsichtsrat keine Anwendung.

### **§ 13 Vorstand**

- (1) Der Vorstand ist das alleinige geschäftsführende Organ des Vereins.
- (2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- a) Leitung, rechtsgeschäftliche Vertretung und Geschäftsführung des Vereins
  - b) Organisation des Vereinslebens
  - c) Aufstellung des jährlichen Finanzplanes, eines etwaigen Maßnahmenplanes, des Jahresabschlusses und des Berichts über die Lage des Vereins
  - d) Sicherstellung der Umsetzung und Einhaltung der Satzung
  - e) Ausübung des Hausrechts im Bereich sämtlicher Immobilien und Sportanlagen des Vereins
  - f) Weiterentwicklung des Vereins und Anpassung an Veränderungen, hierzu Entwicklung entsprechender Strategien und Maßnahmen
  - g) Beschluss der Vollmachtenordnung
  - h) Entwicklung von Vorschlägen im Rahmen der Ehrenordnung und Durchführung von Ehrungen
  - i) Änderungen der Satzung, die auf Grund gesetzlicher Änderungen von Finanzamt oder Amtsgericht gefordert werden
  - j) Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 21 Abs. 3 der Satzung
  - k) Festlegung bzw. Kontrolle von Beitragshöhen gemäß § 9 der Satzung
  - l) Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gemäß § 21 Abs. 1 der Satzung

- m) Repräsentation des Vereins außen und innen
  - n) sonstige ihm in dieser Satzung zugewiesene Aufgaben.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften dieser Satzung und ihrer Ordnungen und ist verpflichtet, die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sowie des Aufsichtsrates durchzuführen. Die Vorstandsmitglieder sind an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.
- (4) Der Vorstand benötigt für folgende Geschäfte die Zustimmung des Aufsichtsrates:
- a) Aufnahme von Darlehen
  - b) Geschäfte über Grundstücke, Immobilien oder Grundstücksgleiche Rechte
  - c) Geschäfte außerhalb der in § 3 genannten Satzungszwecke
- (5) Dem Vorstand gehören der Vorsitzende und maximal vier weitere Vorstandsmitglieder sowie ein Vertreter der Vereinsjugend an. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende sowie zwei weitere vom Aufsichtsrat benannte Vorstandsmitglieder außer dem Vertreter der Vereinsjugend.
- (6) Vorstandsmitglieder können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Vereinsjugendwartes, müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und sollen keine andere Funktion im Verein ausüben. Über Ausnahmen hinsichtlich der Ausübung anderer Funktionen entscheidet der Aufsichtsrat.
- (7) Rechtsverbindliche Erklärungen können nur von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam abgegeben werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt, mit der Durchführung der sich aus der Leitung des Vereins ergebenden Aufgaben Dritte entgeltlich oder unentgeltlich zu betrauen oder Dritte einzustellen und diesen für einzelne Aufgaben rechtsgeschäftliche Vollmachten zu erteilen.
- (8) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt für einen Zeitraum von mindestens drei und maximal fünf Jahren. Dabei muss der Vorsitzende ausdrücklich benannt werden. Folgebestellungen sind möglich. Ist diese Frist abgelaufen, ohne dass ein neuer Vorstand bestellt ist, bleibt der bisherige Vorstand bis zur Bestellung der neuen Vorstandsmitglieder im Amt. Die Bestellung bzw. Abberufung des Vorsitzenden bedarf einer Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Aufsichtsrates.
- (9) Vorstandsmitglieder können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsrat niederlegen.
- (10) Bei Vorstandssitzungen müssen mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB anwesend sein. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Über die Vorstandssitzungen erstellt der Vorstand ein Ergebnisprotokoll.
- (11) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen grundsätzlich in Vorstandssitzungen. Sitzungen sollen alle 4 Wochen stattfinden. Bei Eilbedürftigkeit oder auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung durch den Vorsitzenden unverzüglich einzuberufen. Vorstandssitzungen müssen stets dann stattfinden, wenn das Wohl des Vereins es erfordert. Eine fernmündliche oder schriftlich erfolgte Stimmabgabe ist zulässig, wenn der Vorstand in seiner Geschäftsordnung eine solche

Beschlussfassung zulässt, jedes Mitglied des Vorstandes im Einzelfall hierüber informiert wird und seine Stimme abgibt.

(12) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat zumindest vierteljährlich über die Lage des Vereins zu berichten sowie die Pflicht, den Aufsichtsrat unverzüglich über alle Vorgänge, die für den Verein von besonderer Bedeutung sind, zu informieren.

(13) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

## **§ 14 Vereinsrat**

(1) Der Vereinsrat besteht aus dem Vorstand gemäß § 13, dem Vorsitzenden des Ehrenrates sowie allen Abteilungsleitern. Bei Verhinderung des Vorsitzenden des Ehrenrates oder eines Abteilungsleiters nimmt dessen Vertreter an Sitzungen teil.

(2) Aufgaben des Vereinsrates sind:

- (1) Festsetzung der Beiträge gemäß § 9 Absatz 2,
- (2) Genehmigung der Platz- und Hallenordnungen,
- (3) Ernennung des Sportabzeichenobmannes,
- (4) Beschluss einer Ehrenordnung,
- (5) Genehmigung der Abteilungsordnungen,
- (6) Vorschläge für Ehrungen.

(3) Sitzungen des Vereinsrates werden bei Bedarf vom Vorstand einberufen. Auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern des Vereinsrates muss eine Sitzung einberufen werden. Die Einladung mit Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens 2 Wochen vorher zuzuleiten. Sitzungen des Vereinsrates dienen neben der Erfüllung der Aufgaben nach Absatz (2) insbesondere dem Informationsaustausch über die Vereins- und Abteilungsentwicklung. § 13, Abs. 13 gilt entsprechend.

## **§ 15 Jugendvollversammlung**

(1) Die Mitglieder aller Abteilungen bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres sind die Vereinsjugend; sie bilden die Jugendvollversammlung.

(2) Die Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:

- a) Selbstverwaltung in allen Jugendangelegenheiten
- b) Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses, jeweils für zwei Jahre
- c) Bildung von Arbeitsgemeinschaften für besondere Aufgaben.

- (3) Die Jugendvollversammlung wird vom Vereinsjugendwart einberufen und geleitet. Die Versammlung findet jährlich, spätestens 4 Wochen vor der Delegiertenversammlung statt.
- (4) Näheres über die Aufgaben und Befugnisse der Jugendvollversammlung bestimmt die Jugendordnung.
- (5) Die Jugendordnung wird von der Jugendvollversammlung beschlossen; sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes.
- (6) Das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht stehen den Mitgliedern mit Vollendung des 7. Lebensjahres, das passive Wahlrecht mit Vollendung des 14. Lebensjahres zu; dasselbe gilt für die Abteilungsjugendversammlungen.

## **§ 16 Jugendausschuss**

- (1) Der Jugendausschuss besteht aus dem 1. und 2. Vereinsjugendwart und bis zu 6 Beisitzern.
- (2) Der Jugendausschuss schlägt dem Aufsichtsrat den 1. Vereinsjugendwart als Vertreter der Vereinsjugend im Vorstand (§ 13, Absatz 5) vor.
- (3) Dem Jugendausschuss obliegt die Anregung und Organisation von Veranstaltungen für die gesamte Vereinsjugend.

## **§ 17 Abteilungen**

- (1) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 3 werden gemäß § 3 (3) nicht rechtsfähige Abteilungen gebildet.
- (2) Die Führung jeder Abteilung liegt bei der Abteilungsleitung, die auf der Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt wird und die sich aus dem Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter, ggf. dem Jugendwart und der für die jeweilige Abteilung erforderlichen Anzahl von Beisitzern mit bestimmten Aufgaben – z. B. Kassenwart, Schriftführer, Schiedsrichterobmann, Gerätewart – zusammensetzt.
- (3) Abteilungsversammlungen sollen mindestens einmal jährlich bis zum 28. Februar stattfinden. Zu den Versammlungen wird schriftlich, über die Vereinszeitung oder durch Aushang in den Sportstätten eingeladen. Eine Abteilungsversammlung kann unter sinngemäßer Anwendung des § 11, Absatz 7 und 8 durchgeführt werden.
- (4) Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden auf der jährlichen Abteilungsversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Abteilungsleiter und die eine Hälfte der Beisitzer werden in geraden Jahren, der Stellvertreter und die andere Hälfte der Beisitzer werden in ungeraden Jahren gewählt.

- (5) Die Abteilungen sind in ihren sportlichen Aufgabenbereichen selbstständig und werden gegenüber dem Vorstand durch ihren Abteilungsleiter vertreten. Sie sind gemäß den Bestimmungen der Satzung, den Ordnungen über die Benutzung der Sportstätten und den Regeln ihres jeweiligen Fachverbandes zu führen. Die Abteilungen sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich für einen geordneten Sport- und Übungsbetrieb und für die pflegliche Behandlung der Sportanlagen und der Geräte.
- (6) Die Abteilungen können sich zur Durchführung ihrer Aufgaben Ordnungen geben; der Beschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auf einer Abteilungsversammlung und der Genehmigung des Vereinsrates. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können sie ihre Mitglieder zu Dienstleistungen verpflichten.
- (7) Rechtsgeschäfte, die im Finanzierungsplan der Abteilung nicht abgedeckt sind, dürfen nur vom Vorstand bzw. mit ausdrücklicher Genehmigung des Vorstandes getätigt werden, insbesondere dürfen von den Abteilungen keine Kredite, auch keine Überziehungskredite, aufgenommen werden.
- (8) Für die Leitung der Bereiche Fitness und Gesundheit, der Freizeitsportabteilung, der Kampfsportabteilung, der Inklusionsabteilung sowie der Jugendturnabteilung werden vom Vorstand hauptamtliche Kräfte eingesetzt. Die Absätze (2) bis (5) gelten nicht. Mit Zustimmung des Vereinsrates können in weiteren Abteilungen dauerhaft oder befristet hauptamtliche Leitungskräfte eingesetzt werden.
- (9) Soweit in einer Abteilung kein Abteilungsleiter gewählt werden kann, ist der Vorstand berechtigt, einen Abteilungsleiter zu benennen. Dieser Abteilungsleiter bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Abteilungsleiter im Rahmen einer Abteilungsmitgliederversammlung gewählt wird.

## **§ 18 Rechnungsprüfer**

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer und 2 Vertreter, und zwar jedes Jahr je einen für zwei Jahre.
- (2) Mitglieder des Vereinsrates und der Abteilungsleitungen können nicht zu Rechnungsprüfern gewählt werden.
- (3) Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.
- (4) Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, die Kassenunterlagen der Abteilungen zu prüfen, sofern dort die ordnungsgemäße Prüfung nach Absatz 5 nicht sichergestellt ist.
- (5) Jede Abteilungsversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer und 2 Vertreter, und zwar jedes Jahr je einen für 2 Jahre. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kassenunterlagen und erstatten der Abteilungsleitung, der nächsten Abteilungsversammlung und dem Vorstand schriftlich Bericht.
- (6) Der Aufsichtsrat übergibt die Aufstellung und die Prüfung des gesamten Finanz- und Rechnungswesens einem steuer- und wirtschaftsberatenden Unternehmen.

## **§ 19 Ehrenrat**

- (1) Der Ehrenrat besteht aus 4 von der Delegiertenversammlung für 4 Jahre gewählten Mitgliedern und den Ehrenvorsitzenden.
- (2) Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Ehrenrat aus, so erfolgt eine Neuwahl auf der nächsten Delegiertenversammlung für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.
- (3) Der Ehrenrat wählt aus seinem Kreis einen Vorsitzenden. Kann sich der Ehrenrat nicht auf einen Vorsitzenden einigen, so bestimmt der Vereinsrat den Vorsitzenden auf Antrag des Vorstandes.
- (4) Aufgaben des Ehrenrates sind:
  - Schlichtung vereinsinterner Meinungsverschiedenheiten
  - Entscheidung in den Fällen des § 21 (6),
  - Vorschläge für Ehrungen,
  - Entscheidung in den Fällen des § 6 (4).

## **§ 20 Haftung**

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EstG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 21 Vereinsgerichtsbarkeit**

- (1) Verletzt ein Mitglied gegenüber dem Verein schuldhaft seine Pflichten, können folgende Strafen verhängt werden:
  - a) Verweis,
  - b) zeitlich begrenzte Sperre am Sportbetrieb und an gesellschaftlichen Veranstaltungen,
  - c) Abberufung aus Vereinsfunktionen
  - d) Ausschluss.

- (2) Die Maßnahmen nach Abs. (1) Buchst. a) – c) können sowohl vom Vorstand als auch von den Abteilungsleitungen, die Maßnahmen nach (1) Buchst. d) vom Vorstand getroffen werden.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt
- a) bei schweren Verstößen gegen satzungsgemäße Pflichten trotz Abmahnung,
  - b) bei Nichtzahlung von Beiträgen oder Gebühren drei Monate nach Fälligkeit trotz schriftlicher Mahnung,
  - c) bei schweren Verstößen gegen die Interessen des Vereins,
  - d) wenn das Verhalten des Mitglieds innerhalb oder außerhalb des Vereins dessen Ruf oder den Ruf anderer Vereinsmitglieder schädigt.
- (4) Vor Verhängung einer Maßnahme ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zur Sache zu äußern. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Wenn und soweit dies zur Sicherung des ordnungsgemäßen Sportbetriebs erforderlich ist, können Beauftragte des Vorstandes oder der jeweilige Abteilungsleiter sofortige Maßnahmen treffen.
- (6) Das Mitglied kann gegen Entscheidungen nach Absatz (1) b) – d) - ausgenommen im Falle des Abs. (3) Buchst. b) - Einspruch beim Ehrenrat einlegen. Der Einspruch muss schriftlich erhoben und begründet werden, er muss spätestens einen Monat nach Zugang der Entscheidung beim Betroffenen beim Ehrenrat eingehen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.
- (7) Die Entscheidung des Ehrenrats ist endgültig.
- (8) Die Mitglieder verpflichten sich, bei Streitigkeiten, die in Verbindung mit dem Verein oder dem Sport im Allgemeinen stehen, vor Anrufung der ordentlichen Gerichte den Ehrenrat anzurufen.

## **§ 22 Satzungsänderung**

Für Satzungsänderungen ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung erforderlich.

## **§ 23 Datenschutz**

- (1) Als Verein unterliegt der SV Eidelstedt Hamburg von 1880 e. V. den Regelungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung. Der Schutz und die zweckmäßige Verarbeitung der personenbezogenen Daten unserer Mitglieder und der damit verbundene Schutz der Persönlichkeitsrechte hat für uns höchste Priorität. Als Verein werden wir unsere Mitglieder, Freunde, Förderer und Geschäftspartner transparent darüber informieren, welche personenbezogenen Daten zu welchem Zwecke gespeichert und vorgehalten werden.
- (2) Die Daten werden ausschließlich für Zwecke verwendet, die zur Erfüllung unserer vertraglichen Verhältnisse und satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich sind. Dabei beachten wir insbesondere das Prinzip der Datensparsamkeit und der

Datenminimierung. Die Daten werden weder für andere Zwecke verwendet noch anderen zum Zwecke anderer Verwendung zugänglich gemacht.

- (3) Die Daten werden bei uns im Rahmen unserer technischen organisatorischen Maßnahmen vor dem unbefugten Zugriff Dritter geschützt.
- (4) Der SVE behält sich vor, die Verarbeitung personenbezogener Mitgliederdaten auch durch externe Dienstleister verarbeiten zu lassen.
- (5) Der Sportverein Eidelstedt Hamburg von 1880 e.V. verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen der Mitgliedschaft ausschließlich gemäß der beigefügten Datenschutzbestimmungen, die Sie im Internet jederzeit unter [www.sve-hamburg.de](http://www.sve-hamburg.de) abrufen können.
- (6) Ferner haben Sie jederzeit die Möglichkeit der Kontaktaufnahme zu unseren Verantwortlichen sowie unserem Datenschutzbeauftragten unter [www.sve-hamburg.de](http://www.sve-hamburg.de).

## **§ 24**

### **Verschmelzung und Auflösung**

- (1) Eine Verschmelzung des Vereins mit einer anderen, gemeinnützigen juristischen Person kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für den Verschmelzungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung (§ 11 (1) Satz 2) erforderlich. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, so hat der Vorstand binnen zweier Monate eine neue Delegiertenversammlung einzuberufen, die stets beschlussfähig ist. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten.
- (3) Im Falle der Auflösung wählt die Versammlung einen Liquidator.
- (4) Im Falle der Verschmelzung des Vereins geht das vorhandene Vereinsvermögen in das Vermögen der aufnehmenden oder neu gegründeten gemeinnützigen juristischen Person über.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Hamburger Sportbund (HSB), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 25**

### **Übergangsregelung**

- (1) Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die bisherigen Vorsitzenden gemäß § 26 BGB bleiben im Amt, bis der Aufsichtsrat die Vorstandsmitglieder neu bestellt hat.

- (3) Die Mitglieder der Abteilungsleitungen (§ 17, Absatz (4)) sowie die gewählten Mitglieder der Organe gemäß § 10, Absatz (2) Buchstaben a), f), h) und i) bleiben bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl im Amt.
- (4) Bei der erstmaligen Wahl der Aufsichtsratsmitglieder werden der Aufsichtsratsvorsitzende und zwei weitere Mitglieder des Aufsichtsrates für 4 Jahre gewählt, zwei weitere Mitglieder für zwei Jahre. Danach finden Wahlen für drei bzw. zwei Aufsichtsratsmitglieder in zweijährigem Abstand statt.

Stand Januar 2022 mit Änderung nach der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 25.09.2021 und der außerordentlichen Delegiertenversammlung vom 06.11.2021.  
Eintrag der letzten Änderung beim Amtsgericht Hamburg im Vereinsregister 5210 am 14.02.2022